LANDKREIS WITTMUND

2023

Benutzungsordnung (BO)

Schulsportplätze

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

1. Der Landkreis Wittmund ist Träger öffentlicher Schulen. Er stellt Schulsportplätze vorrangig zur Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulgesetzes für schulische Zwecke über den Fachbereich 40 Schulen, IT, Gebäude, nachstehend Landkreis genannt, zur Verfügung.
2. Schulsportplätze im Sinne dieser Ordnung sind
   a.) Stadion Wittmund,
   b.) Stadion Peldemühle,
   c.) Sportplatz an der KGS/BBS Wittmund,
   d.) Sportplatz Schule Altes Amt Friedeburg,
   e.) Westplatz Esens,
   f.) Sportanlage Spiekeroog,
   mit allen Spielflächen, Leichtathletik- und Nebenanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Funktionsanlagen, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und sonstigen Außenanlagen, nachstehend Sportplätze genannt.
3. Benutzer sind alle Personen, die sich auf den Sportplätzen aufhalten sowie Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Jugendorganisationen politischer Parteien.
4. Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Benutzer zu sein.
5. Die Benutzungsordnung, nachstehend BO genannt, ist für Benutzer, Antragsteller, Besucher verbindlich, ebenso die jeweilige Platzordnung.

§ 2

Überlassung

1. Soweit Sportplätze nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Benutzern vertraglich genutzt werden, falls die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht.
2. Sportplätze werden nicht für private und gewerbliche Zwecke überlassen. Ausgeschlossen ist auch eine Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt.
3. Sportplätze werden nur überlassen, wenn die Benutzung durch Gruppen von mindestens zehn Teilnehmern gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportplätzen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen oder aufgrund von Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung Landkreiseigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
5. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese BO, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Sportplätze aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, kann die Benutzung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
6. Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.
7. Die Sportplätze werden im bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Landkreis oder seinen Beauftragten geltend macht.

§ 3

Vergabeverfahren, Kosten, Informationsportal

1. Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bestimmungen dieser BO sind Bestandteil der Überlassungsverträge.
2. Die Überlassung erfolgt kostenlos. Bei einer gewerblichen oder auf Gewinn gerichteten Benutzung der Räume kann ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben werden. Der von den Benutzern zu leistende Kostenersatz wird gemäß der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt.
3. Für die Sportplätze des Landkreises ist ein Informationsportal auf der Internetseite des Landkreises zugänglich (https://www.landkreis-wittmund.de/Leben-Wohnen/Leben/Schulen-Bildung-Sport-und-Kultur/Sport/Kreiseigene-Sportst%C3%A4tten/).

§ 4

Antragsfristen und Rücktritt vom Vertrag

1. Grundsätzlich sind Überlassungsanträge für Sportplätze dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungszeitpunkt vollständig und schriftlich vorzulegen.
2. Der Landkreis kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Sportplätze oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig wird oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen wird. In diesen Fällen leistet der Landkreis keinen Schadensersatz.
3. Die Benutzer können vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn der Rücktritt dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung schriftlich zugegangen ist.

§ 5

Benutzungsbedingungen, Rasenplätze, Kunstrasenplatz, andere Sportarten

I. Benutzungsbedingungen allgemein

1. Sportplätze einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Nach Spiel-oder Trainingsende ist der Platz gesäubert und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Abfall (auch Tape-Bänder, etc.) ist zu entsorgen. Alle beweglichen Tore müssen vom Platz genommen werden, die Tornetze der festen Tore sind immer hochzuklappen.
2. Die Sportplätze dürfen während der Benutzung nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort dem Landkreis zu melden.
3. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, sich über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Sportplätze und deren Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Sportplätze in ordentlichem Zustand zu übergeben.
4. Die Aufsichtsperson hat sich vor dem Verlassen der Sportplätze zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen abgeschlossen sind.
5. Das Betreten der Spielflächen sowie der Laufbahn/Multiflächen ist ausschließlich Spielern, Trainern und Schiedsrichtern gestattet.
6. Besucher haben sich ausschließlich an der gepflasterten Seite hinter den Barrieren und auf der Tribüne aufzuhalten. Das gilt auch für Kleinfeldspiele.
7. Die Benutzung der Sportplätze sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.

8. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule bzw. dem Landkreis anzuzeigen.
9. Sportplätze dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen befahren und Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
10. Auf den Sportplätzen ist Rauchen, offenes Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u.ä. verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte mit Hitzeentwicklung ist den Nutzenden vorbehalten, vorab beim Landkreis zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig.
11. Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind während der Benutzung der Sportanlage verboten.
12. Das Klettern an und in den Fußballtornetzen sowie an der Umzäunung ist verboten.
13. Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein-bzw. ausgeschaltet.
14. Die Zugangstore der Zaunanlage werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf-bzw. abgeschlossen. Über die bestehende Schließanlage erfolgt die Erteilung der Zugangsberechtigung zur Anlage.
15. Die Umkleideräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleideräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch-und Toilettenräumen sind Rauchen und Alkoholkonsum nicht gestattet.
16. Den Anweisungen des Platzwartes und/oder der Platzordner sind unbedingt Folge zu leisten. Sie vertreten das Hausrecht (§ 12).
17. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (u.a. Nacht-und Mittagsruhe) für die jeweiligen Sportplätze in der z.Zt. Geltenden Fassung ist zu beachten.
18. Der Übergang von Laufbahn zu Kunstrasenplatz ist mit Matten entsprechend zu schützen.
19. Die Ausgabe von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landkreises. Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.
20. Erste-Hilfe-Material ist vom Benutzer selbst bereitzuhalten.
21. Das Übertragen oder Aufnehmen für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bedarf der Genehmigung des Landkreises.
22. Benutzern und Besuchern der Schulräume ist die Darstellung von rechts- oder linksextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

II. Rasenplätze

1. Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt, wenn
   a) der Platz im Raureif steht und gefroren ist,
   b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
   c) der Platz eine Schneematschauflage hat,
   d) der Platz durch extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.
2. Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muss ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.
3. Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.

III Kunstrasenplätze

1. Schraubstollenschuhe und Spikes sind auf der Kunstrasenfläche nicht erlaubt. Die Schuhe sind - besonders bei schlechter Witterung - vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Kunstrasenspielfläche (z.B. Ball holen, etc.) von Erdresten zu reinigen.
2. Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen sind auf der Kunstrasenfläche untersagt.

VI. Sonstige Sportarten

1. Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge benutzt werden.
2. Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden.
3. Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu fegen und die Sprunggrube zu rechen und abzudecken.
4. Die Kunststoffbahn wird im Winter nicht von Schnee und Eis geräumt, da ansonsten Belagsbeschädigungen eintreten.

§ 6

Bauliche Änderungen

1. Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Landkreises nicht vorgenommen werden.
2. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Der Landkreis ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 7

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportplätze kann in der Regel für den Sportbetrieb nur in folgenden Zeiträumen genehmigt werden:
   a. werktags bis 22:00 Uhr,
   b. sonn- und feiertags bis 19:00 Uhr.
2. Während der Schulferien, einschließlich der beweglichen Ferientage, werden Sportplätze nur ausnahmsweise überlassen. Die während des Schulbetriebs üblichen Leistungen (u.a. Hausmeisterbetreuung usw.) sind dann jedoch eingeschränkt.

§ 8

Schlüsseldienst

1. Die Sportplätze sind mit Schließanlagen für Zugangs-Chips bzw. Schlüssel ausgestattet. Die Ausgabe und Programmierung der Zugangs-Chips bzw. Schlüssel wird seitens des Landkreises koordiniert.
2. Zugangs-Chips und Schlüssel werden ausschließlich an Übungsleiter, Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Trainer und Sportvorstände ausgegeben. Die Ausgabe eines Schlüssels ist beim Landkreis zu beantragen. Hierfür hat der Verein Name, Adresse, Telefonnummer, Mannschaft und Trainingszeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln.
3. Die Weitergabe von Zugangs-Chip und Schlüssel an Dritte ist untersagt.
4. Nicht mehr benötigte Zugangs-Chips und Schlüssel sind unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben.

§ 9
Werbung

1) Der Landkreis gestattet den Benutzern, innerhalb der Sportplätze nach Absprache stationäre oder transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Etwaig erforderliche Genehmigungen sind vom Benutzer vorab einzuholen.
2) Wegen der gleichzeitigen Benutzung der Sportplätze für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.
3) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauen- und männerfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.
4) Stationäre Werbeträger sind auf den Sportplätzen an den hierfür vorgesehenen Banden zugelassen.
5) Die Kosten für die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern auf den Sportplätzen sind von den werbetreibenden Benutzern zu tragen.
6) Die Größe der Werbeträger für Bandenwerbung wird auf ca. 2,50 m Länge und auf ca. 81,5 cm Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbeträger zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig. Der Landkreis kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten gesondert festlegen.
7) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z. B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Banden sicher anzubringen. Von den Werbeträgern darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Beeinträchtigung der Benutzung der Sportplätze für andere Sportarten durch die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.
8) Die Fertigstellung der Anbringung der Werbeträger ist dem Landkreis umgehend mitzuteilen.
9) Endet die Benutzung sind die durch die Benutzer angebrachten Werbeträger bis zum Ende der Benutzungszeit zu entfernen. Die vollständige Entfernung von Werbeträgern ist dem Landkreis umgehend anzuzeigen.
10) Der Landkreis nimmt die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeträger ab und kann ggf. Nachbesserungen oder sogar die Entfernung verlangen, soweit diese erforderlich erscheinen.
11) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeträger verantwortlich. Auf Anordnung des Landkreises sind Werbeträger sofort zu entfernen.

§ 10
Gewährleistung, Haftung

1) Die Benutzung der Sportplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportplätze auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

2) Die Benutzer sind verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Landkreis an den Sportplätzen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, sie weisen nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Benutzung verursacht worden sind und die Benutzer bzw. ihre Mitglieder oder sonstige Benutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung der Benutzer nach § 837 und § 838 BGB.

3) Die Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich von erkennbaren Mängeln an den Sportplätzen zu unterrichten, die zu einer Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen

und Sachen zu vermeiden, veranlassen die Benutzer diese sofortigen Maßnahmen selbst. Der Landkreis ersetzt den Benutzern alle Kosten, die ihnen bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

4) Die Benutzer stellen den Landkreis von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportplätze stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Sportplätze oder ausschließlich durch den Landkreis oder seiner Bediensteten verursacht worden sind.

5) Die Benutzer haben auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 5 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt.

6) Der Landkreis versichert die Sportplätze gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

§ 11

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

1. Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportplätze zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Die Kosten der Räumung trägt der Benutzer. Der Anspruch des Landkreises auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis ist ausgeschlossen.
2. Werden die Sportplätze nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn der Landkreis auf Kosten der Benutzer räumen und in Ordnung bringen lassen. Die Benutzer haften für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 12
Hausrecht

1. Das Hausrecht üben grundsätzlich der Landkreis oder die Schulleitung bzw. deren Beauftragte aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Bei groben Verstößen gegen diese BO, bei Nichtbefolgen der Anordnungen oder wiederholtem ungehörigen Verhalten können einzelne Personen vom Schulsportplatz verwiesen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die weitere Veranstaltung untersagt werden. Vereine oder Sportgruppen können dauernd oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13
Rechtsnachfolger

Die Benutzer sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Landkreises die Rechte und Pflichten aus dieser BO auf einen Dritten zu übertragen.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese BO tritt am 1.1.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige BO vom 19.12.1990 außer Kraft.

Wittmund, den

Der Landkreis

Heymann
Landrat

Anlage zu § 3 der BO

Entgeltsätze für Schulräume und Sportstätten

Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von 3 Stunden

mit mehr als 300 Plätzen 90,00 EUR
mit mehr als 200 Plätzen 75,00 EUR
mit mehr als 100 Plätzen 60,00 EUR
mit mehr als 50 Plätzen 40,00 EUR
mit 50 und weniger Plätzen 25,00 EUR

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt je 30 v. H. der vorstehenden Sätze.